



## Statuten des Leichtathletik Club Basel 1929

### A. Name, Zweck, Sitz, Fachverband

- |   |               |  |
|---|---------------|--|
| 1 | Name          | Der Leichtathletik-Club Basel 1929 (LCB) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.   |
| 2 | Zweck         | Der LCB fördert die Leichtathletik durch die Organisation von Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfen im Leistungssport und Breitensport. Der LCB ist den sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport verpflichtet (swiss olympic, www.spiritofsport.ch). |
| 3 | Sitz, Adresse | Sitz des LCB und offizielle Vereinsadresse sind der Wohnsitz bzw. die Privatadresse des jeweiligen Präsidenten bzw. der Präsidentin <sup>1</sup> .   |
| 4 | Zugehörigkeit | Der LCB ist Mitglied von Swiss Athletics und unterzieht sich dessen Statuten.<br><br>Der LCB kann Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit anderen Sport-Vereinigungen abschliessen.  |

### B. Mitgliedschaft

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 5 | Mitglieder-kategorien     | Der LCB hat folgende Mitgliederkategorien:<br><ol style="list-style-type: none"><li>1. Aktive (vgl. Artikel 7)</li><li>2. Passive <sup>2</sup></li><li>3. Freimitglieder (vgl. Artikel 8)</li><li>4. Ehrenmitglieder (vgl. Artikel 8)</li></ol> Trainer, Mitglieder des Vorstands oder der Wettkampforganisation sind beitragsfreie Aktivmitglieder. |
| 6 | Eintritt                  | Über schriftliche Beitrittsgesuche zum LCB entscheidet der Vorstand endgültig.<br><br>Beitrittsgesuche von unmündigen Personen müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.  |
| 7 | Rechte der Mitglieder     | Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder können an den Trainings des LCB sowie, entsprechend ihren Fähigkeiten, an Wettkämpfen teilnehmen.<br><br>Alle Mitglieder haben zudem das volle Stimm- und Wahlrecht ab dem Kalenderjahr, in dem sie vierzehn werden.   |
| 8 | Frei- und Ehrenmitglieder | Personen, die Besonderes für den LCB oder die Leichtathletik geleistet haben, können auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung zum Frei- oder Ehrenmitglied ernannt werden.<br><br>Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.  |

<sup>1</sup> Im Interesse leichter Lesbarkeit wird im folgenden auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet; bei der Verwendung männlicher Begriffe ist indessen stets auch der weibliche Begriff mitgemeint.

<sup>2</sup> Passive nutzen die Infrastruktur des LC Basel nicht, sonst werden sie zu Aktiven (sh. Artikel 7).

- 9 Austritt Der Austritt aus dem LCB erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- Der Austritt kann auf den 31. Dezember, bei Wohnortwechsel auch auf den 30. Juni, erfolgen.
- Die Freigabe im Sinn von Ziffer 12ff. der Wettkampfordnung von Swiss Athletics für Leichtathletik erfolgt erst, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem LCB nachgekommen ist.
- 10 Ausschluss Der Vorstand kann Mitglieder aus dem LCB ausschliessen, die Vereinsvorschriften oder Entscheide von Vereinsorganen grob verletzen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LCB nicht nachkommen oder den LCB oder seine Interessen anderweitig schädigen.
- Das betroffene Mitglied kann innert dreissig Tagen seit Kenntnis zuhanden der Vereinsversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

### **C. Organisation**

- 11 Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Vereinsorgan.
- Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung (auch: Generalversammlung, GV) sind die Mitglieder schriftlich und mit Traktandenliste einzuladen; alternativ kann die Einladung auch in den Clubmitteilungen publiziert werden. Die GV findet im ersten Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- Der Vorstand, die einfache Mehrheit einer GV oder ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Für diese gelten sinngemäss die selben Bestimmungen wie für eine ordentliche Vereinsversammlung.
- 12 Abstimmungen und Wahlen der VV Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsident – im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Vorstand bezeichneten Stellvertreter – geleitet.
- Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Vertretungen sind nicht möglich.
- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), ab allfälligem drittem Wahlgang das relative Mehr.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung die geheime Durchführung verlangt.

- 13 Obligatorische Traktanden der GV Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) hat folgende Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  2. Genehmigung der Tätigkeitsberichte
  3. Genehmigung der Jahresrechnung
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Genehmigung des Budgets
  6. Wahl von Präsident und den Mitgliedern von Vorstand, Trainerkommission und Wettkampforganisation sowie der Revisionsstelle
  7. Ehrungen und Ernennungen
  8. Behandlung von Anträgen
  9. Statutenänderungen
  10. Rekurse gegen Ausschlüsse
  11. Auflösung oder Fusion des LCB
- Über nicht traktandierte Geschäfte bzw. nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann die GV nicht beschliessen.
- 14 Vorstand Der Vorstand führt die Geschäfte des LCB und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alles zuständig, was nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.
- Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen; mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- Bei Rücktritten während der Amtsdauer trifft der Vorstand eine Ersatzlösung bis zur nächsten GV.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussregeln der Vereinsversammlung gelten analog.
- Der Präsident oder Vizepräsident führen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 15 Trainerkommission Die Trainerkommission ist verantwortlich für einen geregelten Trainingsbetrieb und organisiert die Teilnahme an Wettkämpfen.
- Die Trainerkommission konstituiert sich selbst; sie erstellt ein Organisationsreglement, das vom Vorstand genehmigt wird.
- Der Leiter der Trainerkommission ist aufgrund seiner Funktion Mitglied des Vorstands.
- Die durch die SVM-Mannschaft bestimmten Athletenvertreter der Damen und der Herren werden automatisch Mitglied der TK.
- 16 Wettkampforganisation Die Wettkampforganisation sorgt für die Ausrichtung von Wettkämpfen.
- Die Wettkampforganisation konstituiert sich selbst; sie erstellt ein Organisationsreglement, das vom Vorstand genehmigt wird.
- Der Leiter der Wettkampforganisation ist aufgrund seiner Funktion Mitglied des Vorstands.

- 17 Revisions-  
stelle Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor mit ausgewiesenen Treuhandkenntnissen und einem vereinsinternen Revisor oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft.  
Die Revision prüft das Rechnungswesen und verfasst einen Bericht und Antrag darüber an die GV.  
Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre.
- 18 Clubmittei-  
lungen Als Bindeglied zwischen den Mitgliedern aller Kategorien sollen regelmässig Clubmitteilungen erscheinen.

#### **D. Schlussbestimmungen**

- 19 Verbindlich-  
keiten Für Verbindlichkeiten des LCB haftet ausschliesslich das Clubvermögen.  
Die von der GV festgesetzten Jahres-Mitgliederbeiträge (vgl. Artikel 13, Punkt 5.) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
- 20 Revision der  
Statuten Eine Statutenrevision kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer GV beschlossen werden.
- 21 Auflösung  
oder Fusion des  
LCB Die Auflösung des LCB oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer GV beschlossen werden.  
Bei einer Auflösung ohne Rechtsnachfolge werden Vermögen und Inventar dem Kantonalverband zur Förderung der Leichtathletik in der Region übergeben.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Februar 2000 einstimmig genehmigt und anstelle derjenigen vom 11. Februar 1975 in Kraft gesetzt.

Laut Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2007 wurde Artikel 17 angepasst. Am 15. Februar 2012 wurde die Ergänzung von Artikel 2 von der Generalversammlung bestätigt.

LEICHTATHLETIK-CLUB BASEL 1929

Der Präsident: Reto Faedi

Der Vizepräsident: Susanne Schnell